

OVF

Omnibusverkehr Franken GmbH
Nürnberg

Beförderungsentgelte
und
Beförderungsbedingungen
für den Busverkehr der
Omnibusverkehr Franken GmbH
(OVF-Tarif)

gültig vom 01. Januar 2007 an

Zu beziehen durch:

Vermittlung der Verkaufsbüros der Omnibusverkehr Franken GmbH

Änderungen und Ergänzungen

Berichtigung-Nr.	Gültig ab:	kurzer Inhalt	Berichtigt am	Berichtigt durch
1	01.09.2003	Tariferhöhung September 2003		
2	01.08.2004	Tariferhöhung August 2004		
3	01.04.2006	Tariferhöhung April 2006		
4	01.04.2006	Wabenpläne MSP, KiNG, kim, VRG		
5	01.01.2007	Tariferhöhung Januar 2007		

	Vorwort	5
I	Allgemeine Bestimmungen	
	§ 1 Geltungsbereich	6
	§ 2 Anspruch auf Beförderung	7
	§ 3 Entfernungen / Wabentarif	8
	§ 4 Beförderungsentgelte	9
	§ 5 Sonderregelungen	10
	§ 6 Reinigungskosten	11
II	Beförderung von Personen	
	§ 7 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	12
	§ 8 Verhalten der Fahrgäste	13
	§ 9 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung.....	14
	§ 10 Geltungsdauer der Fahrausweise	15
	§ 11 Unentgeltliche Beförderung	16
	§ 12 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienen- verkehrs und gemeinsamer Angebote B/S..	17-18
	§ 13 Ungültige Fahrausweise	19
	§ 14 Erhöhter Fahrpreis.....	20
	§ 15 Fahrpreiserstattung.....	21-22
III	Beförderung von Sachen	
	§ 16 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmung	23
	§ 17 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel	24
	§ 18 Fahrräder	25
	§ 19 Bus-Kuriergut.....	26
	§ 20 Tiere, Führhunde	27
	§ 21 Fundsachen	28

	Seite
IV Fahrpreisermäßigungen	
§ 22 Monatskarten, Wochenkarten.....	29
§ 23 Stammkunden-Abonnement.....	30
§ 24 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten, Schüler-Ferien-Karte	31-33
§ 25 Familienheimfahrten Bw- und Zivildienstangeh.	34
§ 26 Kinder.....	35
§ 27 Mehrfahrtenkarten	36
§ 28 Reisegruppen	37
§ 29 Anschlussreisen zu Sonderzügen	38
§ 30 DB-Angebote	39
V Schlussbestimmungen	
§ 31 Beschwerden	40
§ 32 Haftung	40
§ 33 Verjährung	41
§ 34 Ausschluss von Ersatzansprüchen.....	41
§ 35 Gerichtsstand.....	41
VI Anlagen	
1 Preistafel für den OVF - Linienverkehr	
2 Linienbestimmungen (LiB)	
3 Wabenplan und Umweltjahreskarten Main-Spessart	
4 Wabenplan und Umweltjahreskarten Kitzingen	
5 Wabenplan und Umweltjahreskarten Bad Kissingen	
6 Wabenplan und Umweltjahreskarten Rhön Grabfeld	
7 VSW(Schweinfurt)/VGH (Haßberge)-Tarif und Umweltjahreskarten	
8 Sonderpreistafel 12er-Karte LKR Kitzingen	
9 Preistafel Wabentarif	

Vorwort

1. Der OVF-Tarif enthält
 - die Beförderungsentgelte einschließlich der Preistafel für den Omnibuslinienverkehr
 - die Beförderungsbedingungen für den Omnibusverkehrfür die Beförderung von Personen und Sachen.
2. Der Tarif und die dazu erscheinenden Nachträge werden ortsüblich bekannt gemacht. Dies gilt auch für die Änderungen und Ergänzungen.
3. Der OVF-Tarif vom 01.01.1998 (Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen) wird aufgehoben.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der OVF-Tarif (Beförderungsentgelte und -bedingungen) gilt für die Beförderung von Personen und Sachen.
- (2) Für die einzelnen Linien werden Linienbestimmungen (LiB) herausgegeben (Muster: Anlage 2). Sie sind im Zusammenhang mit dem OVF-Tarif verbindlich.
- (3) Die grau hinterlegten Bestimmungen gelten zusätzlich in den Landkreisen, in denen der Wabentarif Anwendung findet (Bei der Schüler-Ferien-Karte auch für die Landkreise Schweinfurt und Haßberge).

Übersicht der im OVF-Tarifgebiet anzuwendenden Tarife in den Landkreisen/Städten

Landkreis/Stadt	OVF-Tarif	VGN	Wabentarif	vvm	bes. Stadttarif	Sonstiger Tarif
Ansbach		X				
Auerbach-Sulzbach						VAS
Bad Kissingen			X			
Bamberg	X					
Bayreuth	X				X	
Coburg	X					
Erlangen-Höchstadt		X				
Forchheim		X				
Fürth		X				
Fulda						RKH
Hassfurt						VGH
Hof	X				X	RBO
Kitzingen			X			
Kronach	X					
Kulmbach	X				X	
Lohr					X	
Main-Spessart			X			
Main Tauber						VRN
Marktheidenfeld					X	
Neumarkt		X				
Neustadt (Aisch)		X				
Nürnberg		X				
Nürnberger Land		X				
Rhön-Grabfeld			X		X	
Roth		X				
Schweinfurt					X	VSW
Weißenburg-Gunzenhausen		X				
Würzburg				X		

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Personen haben Anspruch auf Beförderung, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich auch bei Mitnahme von Kindern in Kinderwagen. Eine Zurückweisung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft das Fahr- oder Aufsichtspersonal.
- (3) Sachen werden nur nach Maßgabe des Abschnitts III befördert.

§ 3 a Entfernungstarif

- (1) Der Tarifentfernung wird die Straßenentfernung zugrunde gelegt; sie wird auf volle Kilometer aufgerundet.
- (2) Werden Fahrten über verschiedene Strecken durchgeführt, kann als Tarifentfernung die kürzere, die längere oder die durchschnittliche Straßenentfernung zugrunde gelegt werden. Haltestellen können bei Festsetzung der Tarifentfernung zusammengefasst werden.
- (3) Bei durchgehenden Fahrausweisen über anschließende Linien oder Schienenstrecken wird als Entfernung die Summe der Entfernungen der Teilstrecken zugrunde gelegt. Diese Summe wird auf volle Kilometer aufgerundet.

§ 3b Wabentarif

- (1) In den Landkreisen und auf den Linien, in denen der Wabentarif gilt, ist jede Wabe mit einer Nummer versehen. Die Preisbildung richtet sich nach der Zahl der befahrenen Waben auf dem kürzesten Linien-Fahrweg, einschließlich Start- und Zielwabe. Die Fahrpreise ergeben sich aus der Preistafel und aus dem Wabenplan (siehe Anlage).
- (2) Die Orte, die im Wabenplan auf einer Wabengrenze liegen gehören zu mehreren Waben (Grenzorte). Für die Entfernungsermittlung wird als Startwabe die zum Ziel kürzeste Entfernung angewandt
- (3) Für Fahrziele außerhalb des jeweiligen Landkreises gilt weiterhin der OVF-Tarif, wenn dort der Wabentarif nicht gilt. Im Landkreis Kitzingen gibt es Ausnahmen.

§ 4 Beförderungsentgelte

- (1) Für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibuslinienverkehr sind die Beförderungsentgelte/Fahrpreise nach der Preistafel für den Omnibuslinienverkehr (Anlage 1), für Wabentarife (jeweilige Wabenpläne in den Anlagen) zu entrichten. Zahlungspflichtig ist der Fahrgast und/oder derjenige, auf dessen Antrag die Beförderung durchgeführt wird.
- (2) Sind für einzelne Teilstrecken vom Normaltarif abweichende Fahrpreise genehmigt worden, (z.B. bei Kooperationen), werden diese Abweichungen bei der Bildung des Preises von Gesamtstrecken berücksichtigt.
- (3) Die ermäßigten Fahrpreise nach §§ 20 und 25 bis 29 werden auf 5 Cent aufgerundet.
- (4) Das Fahrgeld soll möglichst abgezahlt entrichtet werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 € zu wechseln und Ein- und Zwei - Centstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (5) Wenn der Fahrpreis nicht abgezahlt entrichtet wird und das Fahrpersonal nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung über den zuviel entrichteten Betrag. Diesen Betrag kann er bei der ihm vom Fahr- oder Aufsichtspersonal benannten Stelle gegen Vorlage der Bescheinigung abholen; auf Antrag wird der Betrag überwiesen.
Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Fahrausweise und Empfangsbescheinigungen nach Absatz 5.
- (7) Fahrpreisbescheinigungen werden gegen Entrichtung der in der Preistafel festgesetzten Gebühr erstellt

§ 5 Sonderregelungen

- (1) Soweit sich der OVF mit Linien an Verkehrskooperationen beteiligt, gilt hinsichtlich der Tarifierungen folgendes:
 - a) Bei Linien, die mit ihrem Linienverlauf gänzlich in einer Verkehrskooperation eingegliedert sind, gelten die Tarifbestimmungen der betreffenden Kooperation.
 - b) Bei Linien, die mit ihrem Linienverlauf nur teilweise in einer Verkehrskooperation eingegliedert sind, gelten die Tarifbestimmungen der betreffenden Kooperation, wenn die Fahrgastbeförderung gänzlich im Linienbereich der Kooperation erfolgt.
 - c) Bei Linien, die mit ihrem Linienverlauf nur teilweise in einer Verkehrskooperation eingegliedert sind, gelten die Tarifbestimmungen des OVF, wenn die Fahrgastbeförderung gänzlich im Linienbereich des OVF erfolgt.
 - d) Bei Linien, die mit ihrem Linienverlauf nur teilweise in einer Verkehrskooperation eingegliedert sind, gelten die Tarifbestimmungen des OVF, wenn die Fahrgastbeförderung den Kooperationsbereich überschreitet (ein- und ausbrechender Verkehr).
- (2) Weitere Besonderheiten sind in den jeweiligen Linienbestimmungen (LiB) bzw. in den Wabenplänen geregelt.

§ 6 Reinigungskosten

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebseinrichtungen oder Ausstattungsgegenständen werden die in der Preistafel festgesetzten Reinigungskosten erhoben.

§ 7 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 - a) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Getränke oder Mittel stehen,
 - b) Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 - c) Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Als Aufsichtsperson gelten nur Personen, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebietet. Anweisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals ist zu folgen.
- (2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt:
1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. in Fahrzeugen des Linienverkehrs zu rauchen,
 8. in Fahrzeugen des Linienverkehrs Rundfunkempfänger, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und Handys zu benutzen.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Soweit für das Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese entsprechend zu benutzen. Ausnahmen von Satz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Fahr- oder Aufsichtspersonals. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließen sich die Türen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.
- Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. Versuchsweise können Fahrgäste ab 20.00 Uhr auch zwischen zwei Haltestellen aussteigen. Die Entscheidung, ob ein Unterwegshalt erfolgt, trifft ausschließlich der Fahrzeugführer unter Beachtung der gesetzlichen Bedingungen und Verhaltensregeln. Der Fahrgast muss seinen Aussteigewunsch rechtzeitig, jedoch spätestens eine Haltestelle vor dem Aussteigeziel mitgeteilt haben.
- Zwischen zwei Haltestellen wird in der Regel nur einmal angehalten. Der Ausstieg darf aus Sicherheitsgründen nur an der vorderen Tür erfolgen. Dabei hat der Fahrgast besondere Sorgfalt walten zu lassen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnungen die ihm nach den Absätzen 1 bis 4 obliegenden Pflichten, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) Wer Sicherungseinrichtungen missbräuchlich betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,00 € zu zahlen.
- (7) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- Es ist auch berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 9 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung

- (1) Fahrausweise sind Fahrscheine, (z.B. Einzel-, Gruppen-, Anschlussfahrscheine, Mehrfahrtenkarten, Tageskarten) Fahrkarten, Zeitkarten und Sonderfahrausweise für die Personenbeförderung.
- (2) Mehrfahrtenkarten, Tageskarten Solo, Tageskarten Plus, Monatskarten, Wochenkarten, 7-Tage-Karten, 31-Tage-Karten, Stammkunden-Abonnementkarten und übertragbare Umweltjahreskarten sind übertragbar.

Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten, Schüler-Ferien-Karte und persönliche Umweltfahrkarten sind Fahrausweise, die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt und nicht übertragbar sind.

Zeitkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer

Schülermonatskarten gelten, ausgehend vom Wohnort des Schülers an Schultagen ab 14.00 Uhr, an Wochenenden und in den Ferien als Netzkarte für den gesamten Landkreis.

- (3) Gruppenfahrscheine können anstelle von Einzelfahrausweisen an Reisegruppen ausgegeben werden.
- (4) Der OVF bestimmt, welche Fahrausweise anderer Verkehrsunternehmen anerkannt werden.
- (5) Der Fahrgast muss bei Beginn der Fahrt im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Der Fahrausweis ist dem Fahr- oder Aufsichtspersonal vorzuzeigen und bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Auf Verlangen ist er dem Fahr- oder Aufsichtspersonal auszuhändigen.
- (6) In Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (7) Verletzt der Fahrgast die Pflichten nach den Absätzen 5 und 6, gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (8) Fahrtunterbrechung ist nur bei Fahrten mit Zeitkarten und Tageskarten gestattet. Für die übrigen Fahrausweise kann der OVF in den LiB Ausnahmen zulassen.

§ 10 Geltungsdauer der Fahrausweise

- (1) Einzelfahrscheine gelten am Lösungstag für eine Fahrt in der gelösten Relation. Die Geltungsdauer endet um 3.00 Uhr des auf den Lösungstag folgenden Tages.
- (2) Anschlussfahrscheine zu Sonderzügen gelten zur Anreise frühestens einen Tag vor der Abfahrt des Sonderzuges, zur Rückreise bis 24.00 Uhr des Tages nach Rückkunft des Sonderzuges.
- (3) Monatskarten und Schülermonatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.
- (4) Wochenkarten und Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werktags der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag.
- (5) 7 - Tage-Karten gelten ab dem Lösungstag 7 Tage bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.
31- Tage-Karten gelten ab dem Lösungstag 31 Tage bis 12 Uhr des nächstfolgenden Werktags.
- (6) Tageskarten Solo und Tageskarten Plus gelten für beliebig viele Fahrten innerhalb der gelösten Verbindung am Lösungstag. Die Geltungsdauer endet um 3.00 Uhr des auf den Lösungstag folgenden Tages.
- (7) Schüler-Ferien-Karte gilt bis dem dem Kauf folgenden letzten Ferientag der Sommerferien. An Wochenenden und in den Ferien als Netzkarte für den gesamten Landkreis in dem die Schüler-Ferien-Karte gelöst wird.
- (8) Zusatzkarten zum Wabentarif gelten für die jeweiligen Fahrscheingattungen wie oben aufgeführt.
- (9) Einzelfahrscheine und Mehrfahrtenkarten gelten ab Entwertung 90 Minuten.
- (10) Die Geltungsdauer von Fahrausweisen darf nicht verlängert werden.

§ 11 Unentgeltliche Beförderung

- (1) Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises und „Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes“, das mit einer gültigen Wertmarke versehen sein muss, im Nahverkehr unentgeltlich befördert.

Der OVF bestimmt in den LiB, welche Buslinien **nicht** dem Nahverkehr dienen.

- (2) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten wird im Nah- und Fernverkehr unentgeltlich befördert, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist. Ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke ist hierzu nicht notwendig.
- (3) Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert, wenn ihre Begleitperson im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist. Werden von einer Begleitperson mehr als 2 Kinder mitgenommen, wird für das dritte und jedes weitere Kind der Einzelfahrpreis für ein Kind erhoben.
- (4) Polizeivollzugsbeamte in Uniform werden auf allen OVF-Linien, bei denen der OVF-Tarif, bzw. der jeweilige Wabentarif zur Anwendung kommt, unentgeltlich befördert

§ 12 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs

- (1) Folgende Fahrausweise des Schienenverkehrs werden auf den Buslinien des OVF nach §42 PBefG anerkannt:

Fahrausweise des Schienenverkehrs

1. persönliche und übertragbare Netzkarten und BahnCard 100
 2. die Streckenzeitkarten Bus/Schiene (B/S),
 3. die Streckenzeitkarten (Schiene) gegen Zahlung des halben Preises des Einzelfahrscheins,
 4. BayernTicket, BayernTicket Single und Bayern Ticket Nacht
 5. die übrigen Schienenfahrausweise des öffentlichen Verkehrs. Gruppenfahrtscheine werden nur anerkannt, wenn die Beförderung mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fahrt gemeldet wurde und ohne zusätzliche Fahrleistungen durchgeführt werden kann. Sind die Schienenfahrpreise niedriger als die Busfahrpreise, so können – ausgenommen zu Militärdienstfahrkarten –Zuschläge erhoben werden.
Ausnahmen sind in den Linienbestimmungen geregelt.
- (2) Der OVF kann in besonders festgesetzten Verbindungen Fahrausweise ausgeben, die für anschließende Bus- oder Schienenstrecken gelten. Für die Berechnung der Fahrpreise gilt § 3 Abs. 3.
- (3) Bei durchgehender Abfertigung über mehrere Buslinien ist jede Linie als Teilstrecke zu behandeln. Die Summe der Entfernungen der Teilstrecken wird auf volle Kilometer aufgerundet. Die Preise sind der Preistafel zu entnehmen.
- (4) Bei Verkehrskooperationen (auch Schienenverkehr) gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsmittels. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel die Beförderung stattfindet. Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens verkauft.
- (5) Von den vorstehenden Vorschriften kann durch Sonderregelungen nach Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde abgewichen werden.
- (6) Das Schöne Wochenendticket wird im OVF-Bereich nicht anerkannt.

Gemeinsame Angebote Bus/Schiene

Für Verbindungen, in denen sowohl eine Bus- als auch eine Schienenverbindung besteht oder für aneinander anschließende Bus- und Schienenstrecken können gemeinsame Zeitkarten Bus/Schiene (B/S) in besonders festgesetzten Verkehrsverbindungen ausgegeben werden:

Sie gelten auf den OVF-Linien nach Maßgabe des in der Preistafel genannten Fahrpreises.

- a) Verlaufen die Schienen- und Busstrecken parallel, wird der höhere Fahrpreis berechnet.
- b) Schließen Schienen- und Busstrecken aneinander an, wird der Fahrpreisberechnung die Summe der Schienen- und Busentfernung zugrunde gelegt.
- c) Verlaufen Schienen- und Busstrecken auf Teilabschnitten parallel, wird der Fahrpreisberechnung die Schienenentfernung und soweit Strecken anschließen, auf denen nur der Bus benutzt werden kann, die Summe der Schienen- und Busentfernung zugrunde gelegt.

Liegt zu b) und c) der Busfahrpreis (gemäß OVF - Preistafel) für die Busstrecke über dem entsprechenden Fahrpreis der Preistafel des Deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarifs, ist der Unterschiedsbetrag dem Fahrpreis für die gesamte Strecke zuzuschlagen.

Der Fahrpreis für zuschlagpflichtige Züge wird berechnet, indem der Unterschied zwischen den Fahrpreisen für zuschlagfreie und zuschlagpflichtige Züge für die Schienenstrecke dem Preis für zuschlagfreie Züge für die Gesamtstrecke (Schiene und Bus) zugeschlagen wird. Ist der Preis für zuschlagpflichtige Züge für die Gesamtstrecke günstiger, ist dieser für den Gesamtpreis B/S maßgebend.

Es gelten die Beförderungsbedingungen des Beförderungsunternehmens, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

Das Beförderungsunternehmen kann für bestimmte, besonders bekannt gegebene Wochen und Monate die Ausgabe von Zeitkarten Bus/Schiene von der Abgabe eines vollständig ausgefüllten Fragebogens – z.B. für die Ermittlung der Erlösanteile aus Zeitkarten B/S - abhängig machen.

§ 13 Ungültige Fahrausweise

Fahrausweise, die entgegen den Bestimmungen des OVF - Tarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht in vorgeschriebener Weise ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden,
2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
3. eigenmächtig geändert sind,
4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
5. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
7. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Wird der Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, werden die nachgewiesenen Auslagen für Fahrgeld und einfaches Porto erstattet. Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstaussfall, sind ausgeschlossen.

§ 14 Erhöhter Fahrpreis

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er
1. ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird,
 2. einen ungültigen Fahrausweis verwendet,
 3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt
oder
 4. einen bereits gelösten Fahrausweis bei Beginn der Fahrt nicht zur Entwertung vorlegt
oder nicht unverzüglich entwertet.

Der Fahrgast ist nicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die er nicht zu vertreten hat.

Muss der nicht gezahlte Betrag nach Ablauf einer Woche von dem Verkaufsbüro angemahnt werden, wird für jeden einzelnen Beanstandungsfall ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 € erhoben.

- (2) Der erhöhte Fahrpreis beträgt 40,00 €
- (3) Der erhöhte Fahrpreis ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb von 10 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Zeitkarte war. Dies gilt nicht für übertragbare Zeitkarten.
- (4) Bei Verwendung ungültiger Zeitkarten bleiben weitergehende zivilrechtliche Ansprüche unberührt; eine Verfolgung im Strafverfahren bleibt möglich.

§ 15 Fahrpreiserstattung

- (1) Wird ein Fahrausweis (ausgenommen Mehrfahrten- und Tageskarten) nicht oder nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, wird der Fahrpreis auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Antragsteller.
- (2) Bei einem nur auf einem Teil der Strecke benutzten Fahrausweis wird der Unterschied zwischen dem für die benutzte Beförderungsstrecke fälligen und dem entrichteten Fahrpreis erstattet.
- (3) Bei Ermittlung des zu erstattenden Betrages für eine nur teilweise benutzte Zeitkarte wird für jede durchgeführte Einzelfahrt der Fahrpreis für einen Einzelfahrschein angerechnet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als ausgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer letzter Benutzungstag kann nur anerkannt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Dies gilt nicht für übertragbare Zeitkarten. Ist der Antragsteller berechtigt, Fahrausweise zu ermäßigten Fahrpreisen zu lösen, und ist für die Beförderungsstrecke die Ausgabe von Fahrscheinen zugelassen, wird der Betrag angerechnet, der sich für die in Anspruch genommenen Fahrten unter Anwendung der jeweils möglichen Ermäßigung ergibt. Der Unterschiedsbetrag zu dem entrichteten Fahrpreis wird erstattet.
- (4) Der Fahrpreis für einen verlorenen oder eingezogenen Fahrausweis wird nicht erstattet. Das gleiche gilt, wenn der Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen wird.
- (5) Ein Antrag auf Fahrpreiserstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises, bei dem zuständigen Verkaufsbüro zu stellen.
- (6) Der Antragsteller hat als Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsantrages 10 v.H. des zu erstattenden Betrages, mindestens 1,00 €, höchstens 5,00 € zu entrichten. Es wird von dem zu erstattenden Betrag einbehalten. Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag abgerundet. Er ist bei dem zuständigen Verkaufsbüro und für B/S-Karten bei der zuständigen Fahrkartenausgabe in Empfang zu nehmen. Auf Antrag wird der Erstattungsbetrag dem Antragsteller gebührenpflichtig überwiesen. Beträge unter 1,00 € werden nicht erstattet.
- (7) Stammkunden-Abonnement-Karten nach § 23 werden nur bei einer mit Ausgeunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 7 Tagen erstattet. Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden.

Für jeden Krankheitstag wird $\frac{1}{30}$ des Monatsbetrages erstattet. Das Entgelt für die Erstattung beträgt 15,00 € (lt. DPT I 3.6.2).

- (8) Für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Schülermonatskarten, deren Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen worden sind, wird der Fahrpreis nur erstattet, wenn ein Schüler die Schule oder den Schul- bzw. Wohnort wechselt oder aus der Schule ausscheidet sowie in Fällen einer länger dauernden Erkrankung. Die Erstattung kann nur vom Schulwegkostenträger gegen Rückgabe des Fahrausweises mit entsprechender Bescheinigung der Schule beantragt werden.
- (9) Für Fahrausweise, die für die Zeit nach Beginn des Schuljahres bis zur Ausgabe der Schülermonatskarten durch Kostenträger benutzt wurden, wird der Fahrpreis erstattet, wenn sie für die Verbindung der Schülermonatskarte gelöst worden sind und die Benutzungstage innerhalb der Geltungsdauer der Schülermonatskarte liegen. Als Erstattungsgebühr wird für alle vorgelegten Fahrausweise insgesamt eine Bearbeitungsgebühr nach Abs. (6) erhoben.
- (10) Das Entgelt nach den Absätzen 6 und 9 ist nicht zu entrichten, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die der OVF zu vertreten hat. Falls der Erstattungsbetrag nicht bei der zuständigen Stelle in Empfang genommen wird, ist er dem Antragsteller gebührenfrei zu überweisen. In diesem Fall werden auch Beträge unter 1,00 € erstattet.

§ 16 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht.

Sachen im Sinne des OVF-Tarifs sind Handgepäck, Bus-Kuriergut, Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Skier, Rodelschlitten und Faltboote. Sie werden nur dann befördert, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes durch sie nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Für die Beförderung von Kindern in Kinderwagen gilt § 2 Abs. 2.

- (2) Sachen im Sinne von Absatz 1, ausgenommen Bus-Kuriergut, werden unentgeltlich befördert.

- (3) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.

Sendungen, deren Beförderung der Deutschen Post AG vorbehalten ist, werden als Bus-Kuriergut nicht angenommen.

- (4) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen oder Sendungen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 17 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel

- (1) Das Handgepäck kann aus mehreren Stücken bis zu einem Gesamtgewicht von 50 kg bestehen.
- (2) Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Zahl ein einzelner Fahrgast nicht tragen kann oder die sich wegen ihres Umfangs zur Mitnahme im Omnibus nicht eignen, sind als Handgepäck nicht zugelassen.
- (3) Der Fahrgast hat das Handgepäck selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.
- (4) Zurückgelassenes Handgepäck wird als Fundsache behandelt.
- (5) Ein mitgeführter Krankenfahrstuhl, soweit die Beschaffenheit des Omnibusses dieses zulässt, und sonstige orthopädische Hilfsmittel eines Schwerbehinderten werden im Nah- und Fernverkehr gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises unentgeltlich befördert. Der Schwerbehindertenausweis muss nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.

§ 18 Fahrräder

- (1) Die Mitnahme von Fahrrädern in Verkehrsmitteln der OVF GmbH ist grundsätzlich zu gewährleisten, wenn:
 - a. entsprechende Abstellflächen im Bus vorhanden und nicht anderweitig besetzt sind, sowie die Verkehrssicherheit während der Fahrt nicht gefährdet wird.
 - b. durch die Unterbringung des Fahrrads die Durchgänge nicht behindert und der Platz für die Personenbeförderung nicht beeinträchtigt wird
- (2) Pro Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitgeführt werden. Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen. Eine Gefährdung und Beschmutzung anderer Fahrgäste und Sachen sowie des benutzten Fahrzeuges hat der Fahrgast auszuschießen, insoweit haftet er für entstandene Schäden.
- (3) Jugendliche unter 15 Jahren mit Fahrrad müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.
- (4) Die Beförderung von Fahrrädern kann von einer vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden.
- (5) In Reisebussen oder Fahrzeugen mit engen Einstiegen oder ohne besondere Abstellflächen, sowie in Zeiten mit starkem Fahrgastaufkommen ist die Mitnahme nicht gestattet.

§ 19 Bus-Kuriergut

- (1) Gegenstände, die unabhängig von der Mitfahrt des Auflieferers im Linienverkehr nach §42 PBefG befördert werden sollen, werden am Fahrzeug angenommen, wenn Absende- und Empfangshaltestelle an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug möglich ist und die Sendung an der Empfangshaltestelle bei Ankunft des Fahrzeuges abgeholt wird (Bus-Kuriergut). Der OVF ist berechtigt, die Empfangsberechtigung zu prüfen.
- (2) Das Höchstgewicht für Bus-Kuriergut beträgt 20 kg, sofern nicht für bestimmte Fahrten ein Höchstgewicht bis zu 50 kg zugelassen ist. Das Bus-Kuriergut muss sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein.
- (3) Das Beförderungsentgelt für Bus-Kuriergut ergibt sich aus der Preistafel. Für regelmäßige Sendungen können Sonderregelungen getroffen werden.
- (4) Wird Bus-Kuriergut am Fahrzeug nicht abgeholt, wird es beim zuständigen Verkaufsbüro hinterlegt, wo es vom Empfangsberechtigten abgeholt werden kann.
- (5) Falls der Empfänger das Bus-Kuriergut auf seine Veranlassung nochmals mit einem Bus befördern lässt, muss er neben dem Beförderungsentgelt die bisher angefallenen Kosten bei der Auslieferung bezahlen.
- (6) Nimmt der Empfänger das hinterlegte Bus-Kuriergut nicht binnen 3 Tagen ab, wird der Absender von dem Ablieferungshindernis benachrichtigt. Die entstandenen Kosten sind vor Auslieferung zu bezahlen.
- (7) Der OVF ist berechtigt, nicht abgenommenes Bus-Kuriergut wie eine Fundsache zu behandeln und bestmöglichst zu verkaufen.
- (8) Werden als Bus-Kuriergut beförderte lebende Tiere am Fahrzeug nicht abgeholt, werden sie dem Absender auf seine Kosten und gegen Erstattung aller anfallenden Kosten unverzüglich zurückgesandt.
- (9) Für die Erstattung von Beförderungsentgelten gilt § 15 sinngemäß.

§ 20 Tiere, Führhunde

- (1) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (2) Kleintiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (3) Die Beförderungsentgelte für Hunde ergeben sich aus der Preistafel. Für die regelmäßige Mitnahme von Hunden werden Monats- und Wochenkarten, bzw. 31-Tage- und 7-Tage.Karten zum vollen tarifmäßigen Fahrpreis ausgegeben.
Polizeihunde, die einen Polizisten in Uniform begleiten, sowie Führhunde, die einen Sehbehinderten begleiten, werden unentgeltlich befördert.
- (3) Für die Erstattung von Beförderungsentgelten gilt § 15 sinngemäß.

§ 21 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Fahr- oder Aufsichtspersonal abzuliefern.

§ 22 Monatskarten, Wochenkarten

- (1) Monats- und Wochenkarten, **31-Tage und 7-Tage-Karten** sind übertragbar. Sie können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches benutzt werden.
- (2) Die Übertragbarkeit von Zeitkarten B/S wird auch in den Bussen des OVF anerkannt. Die bei der Deutschen Bahn AG zulässige unentgeltliche Mitnahme von bis zu vier Personen ist jedoch nicht gestattet.

§ 23 Stammkunden-Abonnement

- (1) Das Abonnement für Monatskarten nach § 22 kann von jedermann in Anspruch genommen werden, wenn der Deutschen Bahn AG (Abo-Center) oder dem OVF zur Abbuchung der Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird.
- (2) Es werden Karten für ein Jahr ausgegeben. Wird das Abonnement nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein Jahr.
- (3) Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 10. des Vormonats bei der Deutschen Bahn AG bzw. beim OVF vorliegen. Das Abonnement kommt mit der Zusendung der Jahreskarte zustande.
- (4) Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats bei der Deutschen Bahn AG oder dem OVF zu beantragen.
Änderungen von Adresse oder Bankverbindungen sind unverzüglich mitzuteilen. Für alle Änderungsmitteilungen ist der hierfür vorgesehene Vordruck zu verwenden.
- (5) Das Abonnement kann vom Besteller jederzeit mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
Endet dadurch das Abonnement vor Ablauf des Jahreszeitraums, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten nacherhoben.
Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement von der DB AG oder dem OVF mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
Bei jeder Kündigung des Abonnements und bei Änderungen nach Absatz 4 werden die Jahreskarten ungültig und sind bis zum 5. des Nachmonats zurückzugeben. Solange die Jahreskarte nicht zurückgegeben wird, hat der Kunde weiterhin den bisherigen Monatsbetrag zu zahlen.
- (6) Die Monatsbeträge sind in der Preistafel enthalten. Der Gesamtpreis des Stammkunden-Abonnements beträgt das 12fache der Monatsbeträge.
Bei Änderungen der Preise oder des Abonnements werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
- (7) Für abhanden gekommene Stammkunden-Abo-Karten wird gegen ein Entgelt von € 30.- einmalig eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Abo-Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Deutsche Bahn AG bzw. den OVF zurückzugeben.
- (8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 22.

§ 24 a Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten

- (1) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten erhalten:
1. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres alle Personen,
 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien
 mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen der Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des §19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsausbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostensatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (2) Die Voraussetzungen sind in der Berechtigungskarte nachzuweisen. Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Berechtigungskarte wird ungültig.

1. bei Personen nach Abs. Nr. 1, wenn der Berechtigte das 15. Lebensjahr vollendet hat, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Berechtigungskarte an gerechnet.
 2. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 2, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung auf der Berechtigungskarte an gerechnet oder
 3. auf Grund besonderer Bekanntmachung.
- (3) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden für den Geltungsbereich ausgegeben, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind.
- (4) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden nur in den Fahrzeugen und gegen Vorlage der Berechtigungskarte ausgegeben. Ausnahmen können vom OVF in den LiB zugelassen werden. Die Berechtigungskarte ist Bestandteil des Fahrausweises.
- (5) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar. Sie sind unauslöschlich vom Fahrgast mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.
- (6a) Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, wird das Verfahren für die Ausgabe und Abrechnung der Schülermonatskarten mit einem Kontrollkartenverfahren in einem besonderen Vertrag (Vereinbarung) geregelt. Für Schüler, die innerhalb des Schuljahres die Schule oder den Schul- bzw. Wohnort wechseln, werden die Karten vom 1. eines jeden Monats an ausgestellt.
- (6b) Die Preise für Schülermonatskarten sind in der Preistafel enthalten. Bei Änderungen der Preise werden die Monatsbeiträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst
- .
- (6c) Die Schüler erhalten vom Schulwegkostenträger für die unentgeltliche Beförderung eine Berechtigungskarte in Form einer Kontrollkarte für Schülermonatskarten sowie je Monat der Fahrtberechtigung eine Schülermonatswertmarke ausgehändigt. Die Kontrollkarte ist eigenhändig mit Vor- und Zuname zu unterschreiben.
Der Schüler hat zu Beginn jeden Monats die entsprechende Schülermonatswertmarke mit der Kontrollkarte zu verbinden.
Bei Verlust der Kontrollkarte sind die dazugehörigen Schülermonatswertmarken und bei Verlust der Schülermonatswertmarken ist die dazugehörige Kontrollkarte zurückzugeben. Für die verlorengegangenen Unterlagen (Kontrollkarte / Schülermonatswertmarke) wird gegen ein Entgelt von 15,00 €, einmalig eine Ersatzkontrollkarte mit den dazugehörigen Schülermonatswertmarken für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Kontrollkarten bzw. Schülermonatswertmarken sind ungültig und bei Wiederfinden unverzüglich an den OVF zurückzugeben.
- (6d) Für die nach 6a) Berechtigten entfällt die Vorlage einer Berechtigungskarte.

§ 24 b Schüler-Ferien-Karte

Für Schüler bis 18 Jahren werden gegen Vorlage des Schülerschuljahres ausweises für das laufende Schuljahr Schüler-Ferien-Karten ausgegeben.

Die Schüler-Ferien-Karte gilt:

- an Wochenenden, und
- in den Ferien
- bis zu dem dem Kauf folgenden letzten Ferientag der Sommerferien

als Netzkarte für den gesamten Landkreis, in dem die Schüler-Ferien-Karte gelöst wird.

§ 25 Familienheimfahrten und Urlaubsfahrten von Bundeswehrangehörigen und Zivildienstleistenden

- (1) Das Angebot gilt für Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten (ausgenommen Zeit- und Berufssoldaten), Wehrübende deren Wehrübung 12 Tage und länger dauert, und Zivildienstleistende, wenn die Fahrtkosten aufgrund von Verwaltungsvereinbarungen vom Bundesministerium der Verteidigung bzw. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend übernommen werden.
- (2) Als Fahrschein für Familienheimfahrten gilt für
 - a. Soldaten der Berechtigungsausweis nach dem Muster der Bundeswehr in Verbindung mit dem Truppenausweis
 - b. für Zivildienstleistende der Dienstausweis nach dem Muster des Bundesamtes für den Zivildienst in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass.
- (3) Die Familienheimfahrten können zwischen den zum Dienst- und Wohnort nächst gelegenen Bahnhöfen/Schientarifpunkten der Omnibuslinien, auf denen Schienenfahrausweise des öffentlichen Verkehrs anerkannt werden, in Anspruch genommen werden. Es gilt die im Berechtigungs-/Dienstausweis zuletzt eingetragene und von der Dienststelle bestätigte Verbindung.
- (4) Der Berechtigte hat die Ausweise nach (2) auf der Reise mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Bei Urlaubsfahrten, das sind Fahrten außerhalb der im Berechtigungsausweis zuletzt eingetragenen und von der Dienststelle bestätigten Verbindung, wird der Berechtigungsausweis als BahnCard anerkannt.

§ 26 Kinder

- (1) An Jugendliche unter 15 Jahren werden Einzelfahrscheine zum ermäßigten Preis lt. Anlage 1 ausgegeben.
- (2) Kinder unter 6 Jahren werden kostenfrei befördert – siehe auch § 11 (3)

§ 27 Mehrfahrtenkarten

Berechtigte:

Mehrfahrtenkarten werden an Jedermann ausgegeben. Sie können auch von mehreren Fahrgästen benutzt werden. Für jede Fahrt wird ein Fahrtenfeld je Fahrgast entwertet. Für zwei Kinder unter 15 Jahren wird nur ein Fahrtenfeld je Fahrt entwertet. Darüber hinaus erhalten Kinder keine weitere Ermäßigung.

Geltungsbereich:

Mehrfahrtenkarten gelten zwischen zwei bestimmten Tarifhaltestellen und ab Entwertung 90 Minuten

Sie gelten im Bereich des Nürnberger (VGN) und des Würzburger Tarifverbunds nur im ein- und ausbrechenden Verkehr.

Ausgabe der Karten:

Mehrfahrtenkarten werden als Streifenkarte ausgegeben und sind im Bus erhältlich.

Übertragbarkeit:

Mehrfahrtenkarten sind übertragbar.

Erstattung bei Nichtausnutzung

Für nicht oder nur teilweise benutzte Mehrfahrtenkarten wird kein Fahrpreis erstattet.

Übergangsfrist nach Tariferhöhungen:

Als Übergangszeit für die Aufbrauchfrist von Mehrfahrtenkarten mit alten Preisen gelten 6 Monate. Danach sind sie ungültig.

§ 28 Reisegruppen

Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppen), wird für jede Person mindestens der halbe Preis des Einzelfahrscheins erhoben. Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 10 Personen zu zahlen. Zwei Kinder unter 15 Jahren zählen als eine Person.

Die Ermäßigung wird nur nach vorheriger Anmeldung gewährt und wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann. Für mitgeführte Hunde ist die Hälfte des ermäßigten Fahrpreises zu zahlen.

§ 29 Anschlussreisen zu Sonderzügen

- (1) An Inhaber von Sonderzugkarten werden für die Anreise zum Sonderzug und für die Rückreise vom Sonderzug jeweils Einzelfahrscheine zum halben Preis ausgegeben.
- (2) Die Ermäßigung wird für eine Entfernung bis höchstens 100 km und nur in fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen gewährt.

§ 30 DB-Angebote

- (1) An Inhaber von BahnCards und BahnCards Kind werden im Rahmen ihrer Gültigkeit Einzelfahrscheine gemäß der Preistafel nach Anlage 1 ausgegeben. Für Inhaber einer BahnCard 25 Jugend gilt an Schultagen eine Ausschlusszeit bis 09.00 Uhr.
- (2) An Inhaber von DB- oder OVF-Berechtigungsausweisen werden Einzelfahrscheine zum ermäßigten Preis für Kinder nach Anlage 1 ausgegeben.
- (3) BayernTicket und BayernTicket Single gelten an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten
 - an Werktagen von 09.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3.00 Uhr des Folgetages,
 - an Samstagen und Sonntagen, sowie den in ganz Bayern gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen von 0.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3.00 Uhr des Folgetages.
- (4) BayernTicket Nacht gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten
 - täglich von 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetages und zusätzlich in den Nächten auf Samstag, Sonntag und an gesamtbayerischen Feiertagen bis 07.00 Uhr.

§ 31 Beschwerden

Beschwerden sind, abgesehen von den in §4 Abs. 6 genannten Fällen, unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Linienbezeichnung an den OVF zu richten, soweit sie nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können.

Die jeweils zuständigen OVF – Verkaufsbüros sind in den Linienbestimmungen (LiB) enthalten.

§ 32 Haftung

- (1) Der OVF haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes.

- (2) Für Schäden an Sachen im Sinne des § 16 Abs. 1 haftet der OVF gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 €

Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

- (3) Für Verlust oder Beschädigung von Bus-Kuriergut haftet der OVF bis zum Höchstbetrag von 50,00 € je Stück.

§ 33 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruches.
- (2) Im übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 34 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche gegenüber dem OVF; insoweit übernimmt der OVF auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen.
- (2) Der OVF haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan - mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen – und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache er nicht zu vertreten hat.

§ 35 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Nürnberg.